

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2021/067

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	08.07.2021	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	15.07.2021	Beschlussfassung			

Erlass einer Beteiligungsrichtlinie für die Stadt Biberach

I. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt der Beteiligungsrichtlinie für die Stadt Biberach, wie in **Anlage A** dargestellt, zu.
2. Der Zuordnung der Beteiligungsunternehmen zu den Gruppen 1 und 2 gemäß der Anlage 1 der Beteiligungsrichtlinie wird ebenfalls zugestimmt.
3. Die Beteiligungsrichtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Auch die Stadt Biberach nimmt ihre kommunalen Aufgaben teilweise durch private Unternehmen wahr. Um auch diese Unternehmen einer an den Wünschen und Forderungen des Gesellschafters Stadt Biberach ausgerichteten Steuerung zu unterwerfen, ist ein Beteiligungsmanagement gem. §§ 102 ff Gemeindeordnung (GemO) eingerichtet und beim Kämmereiamt verortet. Ziel ist, eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung für die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt zu gewährleisten, unabhängig von der Organisationsform.

Aufgabe des Beteiligungsmanagements ist in erster Linie die Organe der Stadt bei der Steuerung der kommunalen Unternehmen zu unterstützen, relevante Informationen zu sammeln und diese in komprimierter Form zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus soll das Beteiligungsmanagement als Bindeglied zwischen Gesellschafter, Aufsichtsrat und Geschäftsführung die Wünsche und Forderungen der Gesellschafterin Stadt Biberach in die Beteiligungsunternehmen einbringen und deren Umsetzung überwachen.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Beteiligungsrichtlinie ist lediglich auf die Unternehmen in Privatrechtsform ausgerichtet, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt

ist (Gruppe 1). Zweckverbände, Eigenbetriebe, Stiftungen oder Vereine sind bewusst nicht Gegenstand der Beteiligungsrichtlinie. Hier gilt es in den jeweiligen Satzungen entsprechende Regelungen zu treffen, um die von der Stadt gewünschte Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Entsprechend ihrer Bedeutung und des finanziellen Engagements für die Stadt werden die Beteiligungen in zwei Gruppen unterteilt. Die Einordnung aller städtischen Beteiligungen in die Gruppe 1 oder 2 ist aus der **Anlage 1** zur Beteiligungsrichtlinie ersichtlich. Diese Zuordnung definiert die Anforderungen an die Beteiligungsunternehmen einerseits und regelt andererseits, in welchem Umfang das Beteiligungsmanagement tätig wird.

Im Beteiligungsbericht sind jedoch unabhängig von der Beteiligungsrichtlinie alle Beteiligungen der Stadt aufgeführt, um einen vollständigen Überblick über die städtischen Anteile an Gesellschaften, Verbänden, Betrieben u. ä. zu gewährleisten.

3. Aufgaben des Beteiligungsmanagements (BTM)

Bislang besteht für das Beteiligungsmanagement keine konkrete Festschreibung der Aufgaben, Rechte und Pflichten. Mit der Beteiligungsrichtlinie soll nun ein Standard der Beteiligungsverwaltung definiert werden. Gleichzeitig wird angestrebt, diesen Standard mittelfristig auch in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen zu verankern. Da die Regelungen in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen den Formulierungen in der Beteiligungsrichtlinie vorgehen, ist eine Verankerung des BTM nur im Rahmen der Änderung der Gesellschaftsverträge möglich.

Zur Umsetzung der Vorgaben über die Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen hat die Stadt ihre Grundsätze der Beteiligungsverwaltung selbst festzulegen. Das fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats als Hauptorgan.

Das Beteiligungsmanagement umfasst die Beteiligungsverwaltung, das Beteiligungscontrolling und die Mandatsbetreuung. So sollen insbesondere der Gemeinderat und die kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat unterstützt und informiert werden, damit die Stadt angemessene Einfluss-, Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten auf ihre Beteiligungsunternehmen ausüben kann.

Darüber hinaus sollen die Aufgaben des Beteiligungsmanagements auch von den Aufgaben der Betätigungsprüfung, die dem Prüfungsamt obliegt, abgegrenzt und aktualisiert werden.

Leonhardt

Anlage 1 - Zuordnung der Beteiligungsunternehmen
Anlage A - Beteiligungsrichtlinie